

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Termin | Status | TOP |
|-----------------------------------|------------|------------|-----|
| Bauausschuss Schacht-Audorf | 23.05.2024 | öffentlich | 8. |
| Gemeindevertretung Schacht-Audorf | 20.06.2024 | öffentlich | 12. |
| | | | |

Beratung und Beschlussfassung für einen "B-Plan für das Neubaugebiet Kastanienweg-Holunderweg Ost"; hier: Aufstellungsbeschluss

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde möchte auf dem Grundstück Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 3, Flurstück 6/2 ein Neubaugebiet entwickeln. Die Fläche umfasst ca. 54 ha und befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Auf der Fläche befindet sich ein Teil der als Grünfläche/Parkanlage ausgewiesen ist sowie ein eutrophes Kleingewässer. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich. Für die Schaffung von Baurecht auf dieser Fläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind bisher noch nicht bekannt.

3. Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich der Kieler Straße, östlich der Gemeindestraßen Am Buchenknick und Zum Eichengrund wird der B-Plan Nr. 27 „Wohnbebauung östlich Kastanienweg/Holunderweg“ aufgestellt. Planungsziel ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung Angebote für ein Planungsbüro einzuholen und den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Stadtplanungsbüro beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich durch das Stadtplanungsbüro erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens für 30 Tage, in den Räumen des Amtes Eiderkanal durchgeführt werden.

Im Auftrage

gez.
Jannika Stieber

Anlage(n):

- Plangeltungsbereich